



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/707

A09

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg
Telefon (02065) 70 14 82
Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 1. Mai 2013

Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft DPoIG NRW

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1268

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 08.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DPoIG NRW bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW) und des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW).

Zunächst ist nicht ersichtlich, warum die Regelung des § 15a PoIG NRW einer weiteren Befristung bedarf. Aus der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes ergibt sich, dass der offene Einsatz optisch-technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten ausweislich der Ausführungen zur bereits damaligen Fristsetzung ein wichtiges technisches Mittel der polizeilichen Gefahrenabwehr darstellt. Aufgrund der positiven Erfahrungen ist es nur schwer verständlich, dass eine weitere Fristsetzung Niederschlag im Gesetz gefunden hat.

Im Rahmen der Vorschrift des § 20a PoIG NRW fällt auf, dass sowohl die Handyortung als auch eine Standortfeststellung dem Behördenleitervorbehalt unterliegen. Zunächst ist zu begrüßen, dass die sehr bedeutsamen polizeilichen Maßnahmen einer klaren gesetzlichen Regelung zugeführt wurden. Sicherlich bedarf ein Eingriff – speziell unter dem Aspekt des hohen Rechtsgutes des Datenschutzes – in Art. 10 GG einer angemessenen Rechtsvorschrift. Obwohl der Behördenleitervorbehalt im gesamten Bereich der Datenerhebung des Polizeigesetzes seinen Niederschlag gefunden hat, lässt gerade die Maßnahme der kurzfristigen Observation - § 16a PoIG NRW - eine Ausnahme zugunsten des einschreitenden Polizeivollzugsbeamten zu. Diese systematische Durchbrechung des Behördenleiterprin-



zips wird dem Umstand geschuldet ist, dass andernfalls ein gefahrenabwehrhemmender zeitlicher Verzug gegeben sein könnte.

Betrachtet man die Gründe für den Einsatz von Handyortungen und Standortfeststellungen, so sind diese mit der angesprochenen Situation der kurzfristigen Observation vergleichbar. Auch hier erfordert die polizeiliche Arbeit gerade im Hinblick auf suizidgefährdete oder hilflose Personen – ein schnelles Handeln. Es wäre in diesem Bereich des § 20 a PoIG NRW angebracht, den Behördenleitervorbehalt zugunsten der einschreitenden Polizeivollzugsbeamten, die regelmäßig zeitnah handeln müssen, herunter zu brechen. Dem genannten Aspekt widerspricht daher die Regelung des § 20a Abs.4 PoIG NRW, die speziell auch durch eine fernmündliche Rückfrage eine zeitliche Verzögerung impliziert.

Im Gegensatz zur Anordnungskompetenz fällt noch die Regelung des § 20a Abs.2 PoIG NRW auf. Hier wird die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens angesprochen. Der verwandte Begriff ist so in der polizeilichen Systematik des Gefahrenbegriffs als Eingriffsvoraussetzung nicht bekannt. Vielmehr wäre hier die Definition eines konkreten Gefahrenbegriffs wünschenswert gewesen.

Des Weiteren wirft die Gestaltung des § 20b PoIG NRW einige Fragen auf. In der Vorschrift wird auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20a PoIG NRW verwiesen. Der Behördenleitervorbehalt wird jedoch nicht speziell angeführt. Lediglich wird auf die entsprechende Anwendung der Absätze 4, 6 und 7 des § 20a PoIG NRW verwiesen. Der Absatz 3 – also der Behördenleitervorbehalt - wird gerade ausgeklammert. Ausgehend von der gesetzlichen Systematik einer Vorschrift in tatbestandliche Voraussetzungen, Rechtsfolge und Formvorschrift fehlt damit der Bereich einer Anordnungskompetenz. Eine derartige Lücke bereits jetzt im Gesetzgebungsverfahren einer späteren Gesetzesauslegung zuzuführen erscheint systemwidrig. Hier wäre es wünschenswert die Anordnungskompetenz zu fixieren.

Obwohl der Bereich der verdeckten Datenerhebung nicht speziell in dem Gesetzesvorhaben aufgenommen worden ist, bietet sich hier die Möglichkeit den Einsatz weiterer vorhandener technischer Mittel -wie dem GPS zur Gefahrenabwehr – eine Rechtsgrundlage zuzuführen.

Zu bedenken wäre noch, dass im Bereich des polizeilichen Objektschutzes in geprüften Einzelfällen der Einsatz von Videoaufnahmen zu einer personellen Entlastung führen könnte. Hierzu wäre eine Änderung des gesetzlichen Textes erforderlich.

Wie bereits angeführt, ist die polizeiliche Videoüberwachung aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre als wichtiges polizeiliches Instrumentarium anerkannt. Durch den Einsatz von Videoüberwachung anstelle des Objektschutzdienstes an geeigneten Örtlichkeiten könnten personelle Ressourcen freiwerden, die anderweitig eingesetzt werden könnten.



Fragenkatalog:

1. Wie beurteilen Sie den bisherigen Einsatz der Videobeobachtung an sog. Kriminalitätsschwerpunkten in Nordrhein-Westfalen?

Aus Sicht der DPoIG unterstützt die Videoüberwachung die polizeiliche Tätigkeit in der Praxis. Obwohl die Videoüberwachung die polizeiliche Präsenz nicht ersetzen kann, leistet sie im Rahmen einer strafrechtlichen Beweiserhebung wertvolle Dienste. Sinnvoll ist es jedoch, bestimmte –nach kriminalistischer Auswertung herausgebildete Brennpunkte – mittels Videoüberwachung zu erfassen. Man muss sich jedoch vor Augen führen, dass selbst auf der Grundlage einer Videoüberwachung eine umfassende Kriminalitätsverhütung nicht möglich ist. Zum Teil wird sie jedoch eine präventive Wirkung entfalten können. Insbesondere wenn die bereits vorhandene Technik für eine intelligente Videoüberwachung zum Einsatz kommen würde. So wäre größtenteils eine personalintensive „live“ Überwachung überflüssig. Die Technik würde programmierte Verhaltensmuster als auffällig melden, die Konsequenz wäre dann eine sofortige live Schaltung und Beurteilung des Einzelfalles mit Einleitung der nötigen Maßnahmen. Ebenso wären die im Vorfeld der Auffälligkeit erfolgten Aufzeichnungen rückwirkend recherchefähig. Im Anschluss kann dann die auffällige Person verfolgt werden.

2. Wird die Polizei nach Ihrer Einschätzung dauerhaft auf die Befugnis zur Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten („Videobeobachtung“, § 15a PoIG NRW) angewiesen sein?

Wie bereits eingangs angeführt, ist die polizeiliche Präsenz einer der Indikatoren für eine vorbeugende Bekämpfung der Kriminalität. Aufgrund der personellen Ressourcen ist die Polizei nicht in der Lage, eine umfassende Präsenz an allen vorhandenen kriminogenen Orten zu gewährleisten. Diese Lücke kann eine intelligente Videoüberwachung der Kriminalitätsbrennpunkte schließen. Die vorhandene Technik muss nur zum Einsatz kommen.

3. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, die Befugnis der Polizei zur Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten („Videobeobachtung“) zu entfristen, anstatt die Geltungsdauer des § 15a PoIG NRW erneut auf fünf Jahre zu befristen?

Es ist nicht ersichtlich, warum die Regelung des § 15a PoIG NRW einer weiteren Befristung bedarf. Aus der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes Des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes ergibt sich, dass der offene Einsatz optisch-technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten aufgrund der Evaluierung als ein wichtiges technisches Mittel der polizeilichen Gefahrenabwehr angesehen wird. Aufgrund dieser positiven Erfahrungen ist es nur schwer verständlich, dass eine weitere Fristsetzung Niederschlag im Gesetz gefunden hat.

4. Ist der Evaluierungsbericht zu § 15a Polizeigesetz (Vorlage 16/736) Ihrer Ansicht nach ausreichend oder sollten weitere Aspekte mit in zukünftige Berichte aufgenommen werden und wenn ja, welche?



Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, wird ein „niederschwelliges polizeiliches Einschreiten“ im Rahmen der Videoüberwachung unterschiedlich dokumentiert. Um einen Überblick gewinnen zu können, in wie weit die Videoüberwachung bestimmte Aktionen und Reaktionen auch bei sich anbahnenden Konfrontationen auslöst, wäre es angebracht, auch die Vorfeldmaßnahmen zu erheben.

5. Wie bewerten Sie den mit Vorlage 16/736 vom Ministerium für Inneres und Kommunales vorgelegten Bericht zur Evaluierung des § 15a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ("Videobeobachtung") insbesondere den Punkt Wirkungsanalyse (S. 10 ff.), wo der Nachweis zu führen versucht wird, dass Videoüberwachung einen Beitrag zur Verhütung von Straftaten leistet?

Im Rahmen kurzer Interventionszeiten kann durch die Videoüberwachung eine Eskalation verhindert werden. So können durch das rechtzeitige polizeiliche Einschreiten potentielle Steigerungen von Schadensfolgen eingegrenzt werden. Sofern es zu keinem Verdrängungsprozess in angrenzende Stadtbereiche kommt – dies belegen die Referenzdaten - trägt die Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten zur Reduktion von Straftaten bei.

6. Wie bewerten Sie insoweit den Umstand, dass in der genannten Wirkungsanalyse sowohl der Rückgang der Kriminalitätszahlen in Aachen, Bielefeld und Coesfeld, als auch die feststellbaren Steigerungen in Düsseldorf und Mönchengladbach als vermeintliche Aufhellung des Dunkelfelds als positive Auswirkungen der Videoüberwachung bewertet werden?

Bedingt durch den Vorteil einer Videoüberwachung – hier können bereits im Anfangsstadium sich anbahnende Konfliktpotentiale herausgefiltert werden – kann die Polizei schnell auf diese Situationen reagieren. Neben dem Vorteil einer schnelleren Einsatzreaktionszeit, der Verhinderung eskalierende Situationen kann das Anzeigeverhalten beeinflusst werden. Durch die schnelle Reaktion wird eher einem Verzicht auf Anzeigenerstattung gegengewirkt.

7. Insgesamt müsste diese Aussage mit Daten belegt werden. Im Allgemeinen kann der Aussage gefolgt werden, sofern das schnelle Eingreifen der Polizei zunächst die Aufdeckung einer strafbaren Handlung darstellt, in der sowohl das Opfer als auch der Täter zugegen ist. Dies kann sich auf das Anzeigeverhalten niederschlagen, so dass auch hier eine Strafanzeige – und damit der Bereich des Hellfeldes eröffnet wird – erstattet wird, die bei einer erst später erfolgenden Intervention der Polizei möglicherweise unterblieben wäre. Spricht folgende Ausführung des Evaluierungsberichts(S.14)

„Mittels der Videobeobachtungsanlage wird das unmittelbare Bestehen einer Straftat beobachtet, z. B. wenn sich jemand durch Anrempeln oder Stoßen auffällig gegenüber anderen Passanten verhält oder auffälliges Verhalten von Gruppen festgestellt wird. Vor den Monitoren der Videobeobachtungsanlage sitzen grundsätzlich erfahrene, in die Technik eingewiesene Beamtinnen/Beamte, die in diesem Fall sofort die Entsendung von Einsatzkräften an diese Örtlichkeit veranlassen. Durch diese werden dann die erforderlichen konkreten Maßnahmen gegen die Störerin oder den Störer durchgeführt. Oftmals ist ein aktives Eingreifen dieser Kräfte gar nicht mehr notwendig, da allein die polizeiliche Präsenz dazu geführt hat, dass die mögliche Täterin oder der



mögliche Täter von ihrem bzw. seinem Vorhaben ablässt. Für alle Beteiligten ist dies der optimale Ablauf.“

nicht dafür, Polizeibeamte präsent und sichtbar am kritischen Ort statt unsichtbar hinter Monitoren einzusetzen, damit Täter nicht nur von ihrem bzw. seinem Vorhaben ablassen, sondern dieses erst gar nicht beginnen?

Wie bereits angeführt, ist die polizeiliche Gefahrenabwehr ein wesentlicher Aufgabenbereich polizeilicher Tätigkeit. Hierbei beinhaltet die gesetzliche Norm eine Schutzwirkung zugunsten aller Bürger und fokussiert den Schutzanspruch nicht auf wenige Personen oder ausgewählte Örtlichkeiten. Dementsprechend kann die Aufgaben der Gefahrenabwehr beziehungsweise der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung als Unterpunkt der Gefahrenabwehr nur wahrgenommen werden, wenn alle Bereiche innerhalb einer Kreispolizeibehörde gleich mit polizeilicher Präsenz versehen werden. Bedingt durch die begrenzte Personaldecke, kann die Präsenz nicht alle Örtlichkeiten mit der gleichen Intensität erfassen. In diesem Sinne schließt gerade die Videoüberwachungen diese möglichen Lücken.

8. Wie bewerten Sie den Vorteil der Präsenz von Polizeikräften an den besagten Orten im Vergleich zur Videoüberwachung vor dem Hintergrund, dass ausweislich des Evaluierungsberichts gerade bei Körperverletzungsdelikten ein Abschreckungseffekt durch die Videobeobachtung eher nicht erreicht wird („Täter handeln regelmäßig affektiv und stehen oft unter Einfluss von Drogen oder Alkohol. Die potentiellen Täter wägen üblicherweise nicht rational die Vor- und Nachteile einer Tat ab.“) und polizeiliche Interventionszeiten von frühestens 40 Sekunden (Düsseldorf) und 2 Minuten (Mönchengladbach) oft nur eine Unterbrechung und Reduzierung der Tatfolgen erreicht?

Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Bei der Bewertung der Frage wirken verschiedene Faktoren ein. Einerseits wird eine polizeiliche Präsenz durch verfügbare Kräfte, bedingt durch die Wahrnehmung der anfallenden Einsatz Tätigkeiten im täglichen Wachdienst reduziert. Daneben ist entscheidend, in welcher Anzahl kriminalistische Schwerpunkte vorliegen. Berücksichtigt man diese Faktoren, so kann bei ausreichend vorhandenen Polizeikräften eine Präsenz gewährleistet werden. Dieser Umstand kann zwar von einer Tatbegehung abhalten, lässt jedoch keinen gesicherten Nachweis auf spontanes menschliches Verhalten zu.

9. Werden durch die Einfügung der §§ 20a, 20b PoIG NRW-E neue Eingriffsbefugnisse für die Polizei Nordrhein-Westfalen geschaffen oder werden die darin normierten Eingriffsbefugnisse bereits nach geltendem Recht ausgeübt?

Die Frage lässt sich mit „Nein“ beantworten. Die bisherige polizeiliche Praxis nahm hier einen Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel - § 8 PoIG NRW -. Diese Sichtweise entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung bis zu dem Punkt, an dem der Bereich nicht mehr als Ausnahme sondern vielmehr als Regelfall betrachtet werden muss. In einer Vielzahl von Fällen wird speziell die Handyortung zur Rettung von Menschenleben eingesetzt. Es ist daher begrüßenswert, dass diese polizeilichen Maßnahmen einer gesetzlichen Regelung zugeführt worden sind.

10. Besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, weitere Eingriffsbefugnisse der Polizei, die derzeit auf der Grundlage der Generalklausel ausgeübt werden, als Standardmaßnahmen im PoIG NRW zu regeln? Wenn ja: Welche?



Obwohl der Bereich der verdeckten Datenerhebung nicht speziell in dem Gesetzesvorhaben aufgenommen worden ist, bietet sich hier die Möglichkeit den Einsatz weiterer vorhandener technischer Mittel - wie dem GPS zur Gefahrenabwehr – eine Rechtsgrundlage zuzuführen.

Zu bedenken wäre noch, dass im Bereich des polizeilichen Objektschutzes in geprüften Einzelfällen der Einsatz von Videoaufnahmen zu einer personellen Entlastung führen könnte. Hierzu wäre eine Änderung des Gesetzestextes erforderlich.

Wie bereits angeführt, ist die polizeiliche Videoüberwachung aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre als wichtiges polizeiliches Instrumentarium anerkannt. Durch den Einsatz von Videoüberwachung anstelle des Objektschutzdienstes an geeigneten Örtlichkeiten könnten personelle Ressourcen freierwerden, die anderweitig eingesetzt werden könnten.

11. Halten Sie die Klarstellung zur örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte bei Entscheidung über die Fortdauer von Freiheitsentziehungen (§ 36 Abs. 2 PoIG NRW-E) für sachgerecht?

Im Ergebnis dient § 36 Abs. 2 PoIG NRW-E der Rechtssicherheit. Der überwiegende Teil polizeilicher Ingewahrsamnahmen erfolgt in dem örtlich zuständigen Bereich der einschreitenden Beamten, so dass die neue Regelung tatsächlich der Praxis entspricht. Zu Bedenken sind jedoch Fälle, in denen die Regelung zwar Anwendung findet, der polizeilich Betroffene jedoch – wegen Auslastung des hiesigen Polizeigewahrsams – in Nachbarstädte untergebracht werden muss. Dies bildet jedoch eher die Ausnahme und spricht nicht gegen die neue Regelung.

12. Inwieweit wird das nordrhein-westfälische Polizeirecht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf *materiell* weiterentwickelt, d.h. in welchen Bereichen werden der Polizei Eingriffsbefugnisse eingeräumt.

Hierzu möchte auf die Frage 9 verweisen. Lediglich in § 20a Abs. 1 Nr. 3b PoIG NRW-E wird der Begriff der hohen Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person verwandt. Dies stellt jedoch keine materielle Weiterentwicklung einer Eingriffsbefugnis dar, sondern die redaktionelle Verwendung eines der gerichtlichen Kontrolle unterworfenen unbestimmten Rechtsbegriffs dar.

13. Wie relevant ist die Abfrage von Verkehrs- und Bestandsdaten zur Standortermittlung für die polizeiliche Praxis?

In erster Linie wird die Standortermittlung zum Schutz des höchsten Rechtsguts – der Unversehrtheit des menschlichen Lebens – eingesetzt. Hierbei ist an die Vielzahl polizeilicher Handyortungen zum Auffinden von Suizidenten oder abgängig, hilflosen Personen zu denken. Diese polizeilichen Maßnahmen treten zu unterschiedlichsten Zeitpunkten auf. Um eine zügige Ermittlung und damit die Einleitung von Rettungsmaßnahmen unverzüglich vornehmen zu können, muss der Standort des Suizidenten oder abgängigen Person schnellstmöglich ermittelt werden. Daneben kann die Standortermittlung aber auch zur Verhinderung von angedrohten Straftaten gegen Leib, Gesundheit und Freiheit eine bedeutende Rolle spielen.



14. Sind Ihrer Ansicht nach die Eingriffshürden für die Abfrage von Verkehrs- und Bestandsdaten so gefasst, dass es zu keinem unverhältnismäßigen Datenabruf kommen kann?

Zunächst wird die rechtliche Grundlage - § 7 PoIG NRW-E - für einen Eingriff in die Verkehrs- und Bestandsdaten durch das Zitiergebot des Art. 19 GG Rechnung getragen. In § 20 a Abs. 3 b PoIG NRW-E werden die rechtlichen Voraussetzungen aufgelistet. Aufgrund der hohen Bedeutung des Fernmeldegeheimnisses kann ein Eingriff in das Grundrecht nur unter besonderer Legitimation erfolgen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem ein Eingriff nur unter engen Eingriffsvoraussetzungen bestimmter Gefahrengrade erlaubt ist. Zudem erfolgt eine weitere Einschränkung über die Zweckerreichung der Maßnahme. Hierdurch wird der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt.

15. Inwieweit ist die Einfügung eines § 20a und eines § 20b zur Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten bei den Diensteanbietern und Erhebung von bestimmten Telekommunikationsdaten durch eigene technische Mittel der Polizei als Maßnahmen der Gefahrenabwehr der Polizei NRW erforderlich?

Wie bereits erwähnt, können anhand der ermittelten Daten Lebensgefahren von Suizidenten, abgängigen Personen oder Vermissten gegebenenfalls angewendet werden. Eine Gegenüberstellung des Gefahrenbereiches – Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit des beschriebenen Personenkreises – gegenüber einem Eingriff in das Fernmeldegeheimnis kann nur zum Schluss führen, dass ein Eingriff auf der Grundlage der §§ 20a,b PoIG NRW-E den hohen Anforderungen an dem aus dem Rechtsstaat abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genüge tut.

16. Sind in den Normen ausreichend rechtsstaatliche Hürden eingezogen?

Siehe hierzu Frage 15.

17. Wie bewerten Sie die Neuregelungen im Vergleich zum durch den Deutschen Bundestag am 21. März 2013 verabschiedeten Regelungen im Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft (BT-Drs. 17/12034 in der Fassung der Beschlussempfehlung mit Änderungen BT-Drs. 17/12879)?

Wie aus dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft in Punkt B zu entnehmen ist, regeln das PoIG im Gegensatz zum TKG den Bereich der Gefahrenabwehr. Dementsprechend dienen die neugeschaffenen Vorschriften des PoIG NRW-E auch ausschließlich der Gefahrenabwehr und sind auch nur in diesem begrenzten Bereich anwendbar.

18. Wie bewerten Sie die Änderungen in § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und insbesondere den Umstand, dass die Begründung angibt, hiermit werde ein Gleichklang mit dem Verfahren des § 18 PoIG NRW (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen) geschaffen, dort (§18) aber ein Gerichtsbeschluss notwendig ist (außer bei Gefahr im Verzug), in § 17 hinsichtlich Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen (für Abhören und Aufzeichnen auch Gerichtsbeschluss) aber die



Maßnahme durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden darf?

Durch die Regelung wird der Kernbereichstheorie sowie der Theorie von der Schwere des Eingriffs Rechnung getragen. Die Regelung des § 17 Abs. 2 PoIG NRW mit dem Behördenleiterprinzip umfasst nur die optische Überwachung, die akustische Überwachung unterliegt dem Richtervorbehalt. Insoweit liegt kein systematischer Widerspruch vor. Vielmehr wird der Regelung – und damit der Einklang – in die Systematik der Datenerhebung gewahrt. Dieser Umstand wird dadurch erhärtet, dass der Kernbereichsschutz – den die Datenerhebung nach dem PoIG NRW durchläuft –, gestaffelt von der kurzfristigen Observation erst bei der längerfristigen Observation einen Behördenleitervorbehalt vorsieht.

19. Der Gefahrentatbestand nennt als Voraussetzungen der § 20a und § 20b die „hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit, Freiheit der Person“ und zur Abwehr einer gemeinen Gefahr“. Ist eine Beschränkung der Anordnung auf Einzelfälle erforderlich?

Die hohen tatbestandlichen Erfordernisse zur Legitimation des Eingriffs gewähren einen ausreichenden Rechtsschutz. Zudem werden die zu behandelnden Sachverhalte stets einer konkreten Prüfung **im Einzelfall** - und damit nicht auf Einzelfälle beschränkbar – unterzogen.

20. Wäre es sinnvoll, für die Maßnahmen nach §§ 20a, b, die zumindest bei Bestandsdatenabfrage zu einer dynamischen IP Adresse und beim Einsatz von IMSI Catchern grundrechtsrelevante Bezüge aufweisen, einen Richtervorbehalt vorzusehen?

Auch hier kann nur auf das eingangs Angesprochene zur Kernbereichstheorie verwiesen werden. Der IMSI-Catcher kann nur die Geräte- und Kartenummer ermitteln, nicht jedoch die entsprechende Rufnummer. Ebenso wird in der ersten Alternative des § 20 b PoIG NRW-E nur der Standort ermittelt. Der innere Kernbereich – das gesprochene Wort im Rahmen der Kommunikation – wird nicht erfasst.

21. Welche Fälle deckt die Datenübermittlung an Dritte mit Zustimmung des Betroffenen in § 20a I 3 ab?

Nach der Begründung des Gesetzesvorhabens hat der Passus lediglich klarstellende Wirkung. Grundsätzlich liegt im Falle der Zustimmung im Rahmen polizeilicher Maßnahmen kein Eingriff in die Rechtstellung des Betroffenen vor. Man könnte einen Fall konstruieren, wonach im Falle einer zunächst abgänglich geglaubten Person, diese wohlbehalten alleine ihren Aufenthalt bestimmen wollte. Tritt diese betroffene Person an die Polizei heran und stimmt zu, dass ihr Aufenthalt nun auch den Angehörigen bekannt gegeben werden kann, so wäre diese Weitergabe zudem legitimiert.

22. § 20a II 2 regelt die Löschung personenbezogener Daten Dritter. Welchen Löschananspruch haben Personen, selbst potentielle Straftäter, von denen Daten gespeichert wurden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen? Wo im Gesetzentwurf sind diese geregelt?

§ 20 a PoIG NRW-E drückt in erster Linie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Schutz des menschlichen Lebens als obersten Grundsatz – aus. Betrachtet man den Eingriff



aus Sicht der Grundrechte, erfolgt der Eingriff nicht auf der Stufe des unmittelbaren, unantastbaren Kernbereiches. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 a PoIG NRW-E gegeben sind, erfolgt der Eingriff gesetzlich legitimiert. Insofern richten sich die Voraussetzungen und die Löschungen unmittelbar Betroffener nach den Vorschriften des PoIG NRW. § 24 PoIG NRW.

23. Ist der Schutz der personenbezogenen Daten Dritter in § 20a II dem des § 20b Satz 3 vergleichbar?

Der Grundsatz der Einheit des Rechts gebietet es, keine unterschiedlichen, in sich widersprüchliche Normen anzuwenden. Die § 20 a II 2 PoIG NRW-E und § 20 b Satz 3 PoIG NRW-E widersprechen sich nicht. In beiden Fällen können die Daten Dritter nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben werden. Beiden Vorschriften kann man entnehmen, dass diese Daten nach Beendigung der Maßnahme gelöscht werden.

Erich Rettinghaus
Landesvorsitzender